

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Aml. Anz. Nr. 72

FREITAG, DEN 14. SEPTEMBER

2012

Inhalt:

	Seite		Seite
Nachwahl zweier Ersatzmitglieder des Medienrates der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)	1873	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1876
Zahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter an Hamburger Schulen	1874	Mandatsveränderungen in der Hamburgischen Bürgerschaft und in den Bezirksversammlungen ...	1876
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1875	Wechsel in den Funktionen der Wahl- und Abstimmungsleitung im Bezirk Eimsbüttel	1877
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1876	Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	1877
		Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	1884

BEKANNTMACHUNGEN

Nachwahl zweier Ersatzmitglieder des Medienrates der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Auf Grund des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (MedienStV HSH) wurde im Jahr 2007 ein Medienrat gebildet, der je zur Hälfte aus von den Landesparlamenten Hamburgs und Schleswig-Holsteins gewählten Mitgliedern besteht (vgl. §§ 39 ff. MedienStV HSH).

Die Zusammensetzung des Medienrates bestimmt sich nach § 41 MedienStV HSH. Danach besteht der Medienrat aus vierzehn Mitgliedern. Sie sollen als Sachverständige besondere Eignung auf dem Gebiet der Medienpädagogik, Medienwissenschaft, des Journalismus, der Rundfunktechnik, der Medienwirtschaft oder sonstiger Medienbereiche nachweisen. Die Amtszeit des bisherigen Medienrates lief am 27. August 2012 ab und die Neuwahl der sieben Mitglieder des Medienrates durch die Hamburgische Bürgerschaft erfolgte am 15. August 2012. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre (§ 44 Absatz 1 MedienStV HSH).

Für den Fall der nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds werden in den Ländern jeweils zwei Ersatzmitglieder gewählt (§ 42 Absatz 1 MedienStV HSH).

In Hamburg ist die Nachwahl der zwei Ersatzmitglieder durch die Hamburgische Bürgerschaft erforderlich. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der laufenden Amtszeit des Medienrates.

Vorschlagsberechtigt ist jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung mit Sitz in Hamburg. Allerdings dürfen sie je Bundesland nur jeweils mit einer Person im Medienrat vertreten sein (§ 42 Absatz 6 MedienStV HSH). Vorschläge von Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen, die bereits durch ein von der Hamburgischen Bürgerschaft gewähltes Mitglied vertreten sind, können daher keine Berücksichtigung finden.

Jeder Vorschlag muss eine Frau und einen Mann benennen. Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der jeweiligen Zusammensetzung die Benennung einer Frau oder eines Mannes regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Dies ist im Vorschlag schriftlich zu begründen (§ 42 Absatz 2 MedienStV HSH).

In dem Vorschlag ist ferner darzulegen, dass die Vorgesetzten die nach § 41 Absatz 1 erforderliche Eignung haben und keine Unvereinbarkeit nach § 43 MedienStV HSH besteht.

Mitglied des Medienrates kann nach § 43 MedienStV HSH nicht sein, wer

1. den gesetzgebenden oder beschließenden Organen der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates, des Bundes oder eines der Länder angehört oder Bediensteter einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer Gebietskörperschaft ist,
2. Mitglied eines Organs, Bediensteter, ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,

3. Rundfunkveranstalter oder Betreiber einer Kabelanlage oder einer anderen technischen Übertragungseinrichtung ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise wirtschaftlich abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist,
4. wirtschaftliche oder sonstige Interessen hat, welche die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des Medienrates gefährden.

Interessierten Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen wird hiermit gemäß § 42 Absatz 7 MedienStV HSH Gelegenheit gegeben, Vorschläge für die Nachwahl zweier Ersatzmitglieder für den Medienrat bis spätestens 9. November 2012 bei der

Präsidentin der Bürgerschaft
der Freien und Hansestadt Hamburg
Rathaus, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg,

einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Überschreitung der Frist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet.

Hamburg, den 5. September 2012

Die Präsidentin der Bürgerschaft

Amtl. Anz. S. 1873

Zahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter an Hamburger Schulen

Die Zahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter an Hamburger Schulen wird gemäß § 11 der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 22. März 1977, geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2001, in der Fassung vom 20. Januar 2004 bekannt gegeben. Die Behörde wird von ihrem Recht Gebrauch machen, für einzelne Fächer Quoten festzulegen.

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an der Oberstufe/Gymnasium

Die Zahl der für Studienreferendarinnen und Studienreferendare – Gymnasien zum 1. November 2012 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 270 Stellen. Davon können 88 Stellen zum 1. November 2012 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fächer an den 176 Fachplätzen insgesamt:

	176 Fachplätze, davon maximal
Bildende Kunst	10, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Biologie	10, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Chemie	10
Deutsch	25
Englisch	25
Französisch	10
Geografie	10, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Geschichte	10, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Griechisch	1

Informatik	10
Latein	15
Mathematik	40
Musik	12, davon mindestens 6 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Philosophie	10, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Physik	15
Ev. Religion	12, davon mindestens 6 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Russisch	1
Sozialwissenschaften	10, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Spanisch	20
Sport	10, davon mindestens 4 in Kombination mit einer Sprache oder Mathematik
Türkisch	1

Alle Bewerberinnen und Bewerber mit dem Fach Physik können von einem Platzangebot ausgehen. Mangelfachquoten gibt es für die Fächer Religion, Philosophie, Musik und Theater/Darstellendes Spiel.

Unter Beachtung der Bestenauslese können zur Abdeckung eines spezifischen schulischen Bedarfs gegebenenfalls Plätze für Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund genutzt werden.

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen –

Die Zahl der für Studienreferendarinnen und Studienreferendare – Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen zum 1. November 2012 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 180 Stellen. Davon können 57 Stellen zum 1. November 2012 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fachrichtungen an den 57 Fachrichtungsplätzen insgesamt:

	57 Fachrichtungsplätze, davon maximal
Agrartechnik	1
Bautechnik	3
Chemotechnik	2
Elektrotechnik	10
Ernährungs- und Haushaltswiss.	3
Farbtechnik und Raumgestaltung	1
Gesundheit	6
Grafische Technik/Medientechnik	3
Holz- und Kunststofftechnik	1
Kinder- und Jugendhilfe	8
Körperpflege	2
Metalltechnik	10
Wirtschaftslehre	32

Alle Bewerberinnen und Bewerber mit einer der Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik können von einem Platzangebot ausgehen.

Unter Beachtung der Bestenauslese können zur Abdeckung eines spezifischen schulischen Bedarfs gegebenenfalls Plätze für Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund genutzt werden.

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt an Sonderschulen

Die Zahl der für Studienreferendarinnen und Studienreferendare – Lehramt an Sonderschulen zum 1. November 2012 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 135 Stellen. Davon können 48 Stellen zum 1. November 2012 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fachrichtungen an den 96 Fachrichtungsplätzen insgesamt:

im Bereich	96 Fachrichtungsplätze, davon maximal
Sehen (Blind/Sehbehind.)	3
Hören (Gehörl./Schwerh.)	3
Geistige Entwicklung (GB)	14, davon maximal 3 in Kombination mit der Fachrichtung körperliche und motorische Entwicklung
Körperliche und motorische Entwicklung (KB)	14, davon maximal 3 in Kombination mit der Fachrichtung geistige Entwicklung
Lernen	30
Sprache	30
emotionale und soziale Entwicklung	30

Unter Beachtung der Bestenauslese können zur Abdeckung eines spezifischen schulischen Bedarfs gegebenenfalls Plätze für Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund genutzt werden.

Zahl der Ausbildungsplätze für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I

Die Zahl der für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter – Primarstufe und Sekundarstufe I zum 1. November 2012 zu nutzenden Ausbildungsplätze beträgt insgesamt 270 Stellen. Davon können 90 Stellen zum 1. November 2012 neu besetzt werden. Die Zahl der maximalen Ausbildungsplätze für die einzelnen Fächer an den 180 Fachplätzen insgesamt:

	180 Fachplätze, davon maximal
Bildende Kunst	10, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Fremdsprache oder Mathematik
Biologie	8, davon mindestens 4 in Kombination mit einer Fremdsprache oder Mathematik
Chemie	15
Deutsch	30
Englisch	40
Französisch	5

Geografie	10, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Fremdsprache oder Mathematik
Geschichte	10, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Fremdsprache oder Mathematik
Grundschulpädagogik	5, in Kombination mit Kunst oder Musik
Mathematik	40
Musik	15, davon mindestens 7 in Kombination mit einer Fremdsprache oder Mathematik
Physik	15
Religion, evangelisch	10, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Fremdsprache oder Mathematik
Religion, katholisch	5
Sozialwissenschaften	8, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Fremdsprache oder Mathematik
Spanisch	8
Sport	15, davon mindestens 7 in Kombination mit einer Fremdsprache oder Mathematik
Technik/Arbeitslehre	10, davon mindestens 5 in Kombination mit einer Fremdsprache oder Mathematik
Türkisch	2

Alle Bewerberinnen und Bewerber mit einem der Mangelfächer Chemie oder Physik können von einem Platzangebot ausgehen. Mangelfachquoten gibt es darüber hinaus für die Fächer Musik, Englisch und Mathematik.

Unter Beachtung der Bestenauslese können zur Abdeckung eines spezifischen schulischen Bedarfs gegebenenfalls Plätze für Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund genutzt werden.

Hamburg, den 7. September 2012

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 1874

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Raffinerie Harburg, hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Änderungsgenehmigung nach §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung ihrer Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Hohe-Schaar-Straße 34 in Hamburg-Wilhelmsburg beantragt. Das Vorhaben „Erdgaseinspeisung ins Heizgasnetz“ stellt eine Änderung eines Vorhabens nach Nummer 4.3 (Spalte 1) bzw. Nummer 1.1.2 (Spalte 2) und Nummer 1.1.4 (Spalte 2) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Änderungsvorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde

für Stadtentwicklung und Umwelt auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung der Feststellung, dass für die Änderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 5. September 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 1875

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN) hat beim Rechtsamt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Christuskirche eine Plangenehmigung gemäß § 28 Absatz 1 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) beantragt.

Dieses Vorhaben stellt eine Baumaßnahme nach Nummer 14.11 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 14. September 2012

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 1876

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN) hat beim Rechtsamt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Emiliestraße eine Plangenehmigung gemäß § 28 Absatz 1 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) beantragt.

Dieses Vorhaben stellt eine Baumaßnahme nach Nummer 14.11 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde auf Grund über-

schlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 14. September 2012

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 1876

Mandatsveränderungen in der Hamburgischen Bürgerschaft und in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 8 über Mandatswechsel in der 20. Hamburgischen Bürgerschaft

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 25. Mai 2012 (S. 870 f.) gebe ich bekannt:

1. Frau Viviane Spethmann-Berssenbrügge (laufende Nummer 3 der Landesliste des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands [CDU]) hat ihr nach Maßgabe der Listenwahl erworbenes Mandat am 10. August 2012 mit Wirkung zum Ablauf des 2. September 2012 niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Wolfhard Ploog (laufende Nummer 6 der Landesliste des Wahlvorschlags der CDU) als nachfolgende noch nicht gewählte Person auf dem Wahlvorschlag der Landesliste der CDU nach § 38 Absatz 2 BüWG in Verbindung mit § 5 Absatz 7 BüWG mit Schreiben vom 15. August 2012 für gewählt erklärt.

Herr Wolfhard Ploog hat die Wahl mit Wirkung zum 3. September 2012 am 17. August 2012 angenommen.

2. Herr Erck Rickmers (laufende Nummer 13 der Landesliste des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands [SPD]) hat sein nach Maßgabe der Personenwahl erworbenes Mandat am 21. August 2012 mit Wirkung zum Ablauf des 31. August 2012 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Herr Uwe Koßel (laufende Nummer 40 der Landesliste des Wahlvorschlags der SPD) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl auf der Landesliste der SPD nach § 38 Absatz 2 BüWG in Verbindung mit § 5 Absatz 8 BüWG für gewählt erklärt.

Die Wahl von Herrn Uwe Koßel gilt nach §§ 34 Absatz 2 und 38 Absatz 4 BüWG am 7. September 2012 als angenommen.

Mitteilung Nummer 13 über Mandatswechsel in den 19. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), anzuwenden nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert am 30. November 2010 (HmbGVBl. S. 623), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 25. Mai 2012 (S. 871) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Eimsbüttel

Frau Simone Hentze-Orlikowski (laufende Nummer 1 auf dem Wahlvorschlag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg, Grün-Alternative-Liste [GRÜNE/GAL] im Wahlkreis 7) hat ihr Mandat mit Wirkung zum 31. August 2012 niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Dietmar Kuhlmann (laufende Nummer 2 auf dem Wahlvorschlag der GRÜNE/GAL im Wahlkreis 7) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der GRÜNE/GAL im Wahlkreis 7 nach §§ 38 Absatz 1 BüWG, 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Dietmar Kuhlmann hat die Wahl am 16. August 2012 angenommen.

Hamburg, den 14. September 2012

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 1876

Wechsel in den Funktionen der Wahl- und Abstimmungsleitung im Bezirk Eimsbüttel

Die Bestellung des Herrn Wissenschaftlichen Angestellten Dr. Hans-Georg Strauf zum Bezirkswahlleiter des Bezirkswahlkreises Eimsbüttel für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen ist aufgehoben. Kraft Gesetzes gilt das auch für die Funktion als Bezirksabstimmungsleiter. Ebenso ist seine Ernennung zur Kreiswahlleitung im Wahlkreis 21, Hamburg-Eimsbüttel, zu der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag und im Bezirk Eimsbüttel zu der Wahl zum 7. Europäischen Parlament aufgehoben.

An seiner Stelle ist Herr Leitender Regierungsdirektor Ralf Staack für die Funktionen des Bezirkswahlleiters des Bezirkswahlkreises Eimsbüttel für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen auf unbestimmte Zeit bestellt worden. Kraft Gesetzes ist er damit auch Bezirksabstimmungsleiter für den Bezirk Eimsbüttel.

Die Wahlgeschäftsstelle befindet sich im Bezirksamt Eimsbüttel, Hausanschrift: Grindelberg 66, 20144 Hamburg, Telefon: (040) 4 28 01 - 28 97, Telefax: (040) 4 28 01 - 2077, E-Mail: wahlen-abstimmungen@eimsbuettel.hamburg.de

Hamburg, den 14. September 2012

Der Landeswahlleiter/Der Landesabstimmungsleiter

Amtl. Anz. S. 1877

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 5. Juli 2012 gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die vom Studierendenparlament gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 HmbHG am 4. Mai 2011 beschlossene Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:**I. Studierendenschaft**

- § 1 Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- § 3 Sitz und Geschäftsstelle
- § 4 Organe und Gremien der Studierendenschaft
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 7 Wirtschaftsrat, Finanzen
- § 8 Wahlen
- § 9 Fachschaften, Fachschaftsräte

II. Vollversammlung, Urabstimmung

- § 10 Vollversammlung
- § 11 Urabstimmung

III. Studierendenparlament

- § 12 Wahl des Studierendenparlaments
- § 13 Aufgaben des Studierendenparlaments
- § 14 Ausscheiden und Nachrücken
- § 15 Rücktritt und Sitzverlust
- § 16 Auflösung
- § 17 Sitzungen des Studierendenparlaments
- § 18 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

IV. Allgemeiner Studierendenausschuss

- § 19 Allgemeiner Studierendenausschuss
- § 20 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 21 Rechtsgeschäftliche Vertretung
- § 22 Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

V. Studentische Initiativen

- § 23 Förderung studentischer Initiativen

VI. Schlichtungsausschuss

- § 24 Schlichtungsausschuss
- § 25 Aufgaben des Schlichtungsausschusses

VII. Gasthörerinnen und Gasthörer, Nebenhörerinnen und Nebenhörer

- § 26 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 27 Nebenhörerinnen und Nebenhörer
- § 28 Rechte der Gasthörerinnen und -hörer sowie Nebenhörerinnen und -hörer

VIII. Schlussbestimmungen

- § 29 Geltung der Wirtschaftsordnung
- § 30 Inkrafttreten, Übergangsregelung

I.**Studierendenschaft**

§ 1

Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (nachfolgend HAW Hamburg genannt) ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der HAW Hamburg. Sie regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Die innere Ordnung der Studierendenschaft wird durch diese Satzung und die besonderen Ordnungen (Fachschaftsrahmenordnung, Wahlordnung und Wirtschaftsordnung), die Bestandteile dieser Satzung sind, geregelt.

(2) Die Studierendenschaft umfasst die an der HAW Hamburg immatrikulierten Studierenden. Sie gliedert sich in Fachschaften.

(3) Die Studierendenschaft wirkt im Rahmen des Hamburgischen Hochschulgesetzes und dieser Satzung nach demokratischen Prinzipien an der Selbstverwaltung der HAW Hamburg mit. Alle immatrikulierten Studierenden haben im Rahmen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Die Studierenden haben das Recht, sich zur Wahrnehmung der Interessen der Studierendenschaft in den Räumen der HAW Hamburg zu versammeln.

(5) Die Studierendenschaft erhebt zur Finanzierung ihrer Arbeit einen Beitrag von den immatrikulierten Studierenden, der bei der Immatrikulation und Rückmeldung zu zahlen ist. Näheres bestimmt die Beitragsordnung.

§ 2

Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Die Studierendenschaft hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden,
2. die Förderung der politischen und ökologischen Bildung der Studierenden,
3. die Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und die der Bereitschaft zur aktiven Toleranz,
4. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange, einschließlich der Betreuung und Beratung der Studierenden, sowie der finanziellen Unterstützung von Studierenden in besonderen Notlagen,
5. die Förderung der geistigen, kulturellen und sportlichen Belange der Studierenden,
6. die Förderung und Wahrnehmung der Interessen der ausländischen Studierenden und Pflege der Beziehungen zwischen deutschen und ausländischen Studierenden,
7. die Vertretung der fachlichen Belange der Studierenden,
8. die Wahrnehmung von Interessen der Studierenden, die kurzfristig oder dauerhaft in ihren geistigen, körperlichen oder seelischen Möglichkeiten eingeschränkt sind,
9. die Unterstützung studentischer Initiativen an der HAW Hamburg, sofern sie nicht studentischen Interessen, demokratischen Grundsätzen oder dieser Satzung zuwiderhandeln,
10. die Pflege internationaler Hochschulbeziehungen,
11. die Mitwirkung bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre sowie
12. die Mitwirkung bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten.

(2) Die Studierendenschaft fördert die Gleichberechtigung und gesellschaftliche Gleichstellung von Studierenden unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Abstammung, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung, religiöser Überzeugung und geistiger, seelischer oder kör-

perlicher Behinderung. Sie soll darauf hinwirken, Frauen und Männer gleichberechtigt an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft zu beteiligen. Sie achtet auf eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Frauen und Männern in den Äußerungen der Studierendenschaft.

(3) Die Studierendenschaft nimmt zu Fragen Stellung, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigt.

(4) Die Studierendenschaft setzt sich für die gemeinsame Vertretung studentischer Interessen zusammen mit anderen Studierendenschaften auf lokaler, nationaler wie internationaler Ebene ein. Hierzu kann sich die Studierendenschaft der HAW Hamburg mit anderen Studierendenschaften in Organisationen zusammenschließen.

(5) Die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 ist die Pflicht aller Organe und Gremien der Studierendenschaft. Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeiten alle Organe und Gremien der Studierendenschaft zusammen.

§ 3

Sitz und Geschäftsstelle

(1) Sitz der Studierendenschaft ist die Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Die Geschäftsstelle aller Organe und Gremien der Studierendenschaft, mit Ausnahme der Fachschaftsräte, ist die Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Geschäftsstellen der Fachschaftsräte befinden sich in den von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellten Fachschaftsräumen.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss übt in den Räumen der Studierendenschaft das Hausrecht aus, sofern dies nicht Rechte anderer berührt. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann das Hausrecht für die Räume der Fachschaften den Fachschaftsräten übertragen. Mitglieder der Organe und Gremien haben in Ausübung ihres Mandates jederzeit Zutritt zu den Räumen der Studierendenschaft.

§ 4

Organe und Gremien der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind

1. das Studierendenparlament (§§ 12 bis 18),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (§§ 19 bis 22).

(2) Gremien der Studierendenschaft sind

1. der Schlichtungsausschuss (§§ 23 bis 24),
2. der Wirtschaftsrat (§ 7),
3. die Wahlleitung nach den Bestimmungen der Wahlordnung.

(3) Die Amtszeit eines Gremiums endet mit der Amtszeit des Studierendenparlaments. Nach Ende der Amtszeit des Studierendenparlaments führen die vom Studierendenparlament gewählten Mitglieder der Gremien ihre Tätigkeit bis zur Wahl neuer Mitglieder geschäftsführend weiter.

(4) Die Mitglieder eines Organs oder Gremiums können jederzeit zurücktreten.

(5) Die Organe und Gremien können sich Geschäftsordnungen geben.

(6) Die Beschlüsse des Studierendenparlaments binden den Allgemeinen Studierendenausschuss.

(7) Die Befugnisse der Organe und Gremien sowie ihr Verhältnis zueinander regelt diese Satzung in Verbindung mit den besonderen Ordnungen (Fachschaftsrahmenordnung, Wahlordnung und Wirtschaftsordnung).

§ 5

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Organe und Gremien der Studierendenschaft sind für alle Studierenden der HAW Hamburg öffentlich, sie haben Rede- und Antragsrecht. Studierende, die in einem hochschulübergreifenden Studiengang unter Beteiligung der HAW Hamburg immatrikuliert sind, haben Rede- und Antragsrecht.

(2) Ein Organ oder Gremium kann Gästen die Teilnahme an den Sitzungen gestatten. Es kann ihnen Rede- und Antragsrecht gewähren.

(3) Personalangelegenheiten werden nicht öffentlich behandelt. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung, die unter anderem für weitere Angelegenheiten einen Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen kann.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Soweit in dieser Satzung oder einer in ihr vorgesehenen Ordnung nichts anderes bestimmt ist, ist ein Organ oder Gremium der Studierendenschaft dann beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte (1/2) der Mitglieder des Organs oder Gremiums anwesend sind.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied eines Organs oder Gremiums hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 7

Wirtschaftsrat, Finanzen

Die Zusammensetzung und Aufgaben des Wirtschaftsrates werden in der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der HAW Hamburg geregelt. Sie regelt insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften, die Rechnungslegung sowie die Arbeit des Wirtschaftsrates.

§ 8

Wahlen

Die Wahlen der Gremien und Organe der Studierendenschaft der HAW Hamburg werden in der Wahlordnung der Studierendenschaft der HAW Hamburg geregelt.

§ 9

Fachschaften, Fachschaftsräte

Die Zusammensetzung und Aufgaben der Fachschaften und der Fachschaftsräte sowie deren Wahl und die Vollversammlungen sowie Urabstimmungen auf Fachschaftsebene werden in der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der HAW Hamburg geregelt.

II.

Vollversammlung, Urabstimmung

§ 10

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird aus allen immatrikulierten Studierenden gebildet.

(2) In der Vollversammlung hat jede und jeder Studierende Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(3) Die Vollversammlung wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss einberufen, wenn

1. mindestens ein Dreißigstel (1/30) der immatrikulierten Studierenden einen schriftlichen Antrag stellen,
2. eine Urabstimmung beschlossen wurde,
3. der Allgemeine Studierendenausschuss es beschließt,
4. das Studierendenparlament es beschließt oder
5. mindestens drei Fachschaftsräte es schriftlich beantragen.

(4) Die Vollversammlung wird von den Mitgliedern des Präsidiums des Studierendenparlaments geleitet. Das Präsidium des Studierendenparlaments kann diese Aufgabe an den Allgemeinen Studierendenausschuss delegieren oder Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses in die Versammlungsleitung aufnehmen.

(5) Die Vollversammlung findet in der Vorlesungszeit an einem zentralen Ort statt. Ort und Zeitpunkt der Vollversammlung sind durch Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit kürzerer Frist, mindestens jedoch 24 Stunden vorher. Der Aushang soll in allen Studiendepartments erfolgen; maßgeblich für die Einhaltung der Aushangfrist ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft (§ 3 Absatz 2 Satz 1).

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) aller immatrikulierten Studierenden anwesend sind und sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Vollversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für alle Organe und Gremien der Studierendenschaft – mit Ausnahme von Beschlüssen zur Änderung dieser Satzung und der in ihr vorgesehenen Ordnungen – verbindlich, es sei denn, das Studierendenparlament weist den Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) seiner gewählten Mitgliederzahl zurück. Ein solcher Beschluss kann vom Studierendenparlament nur innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung getroffen werden.

§ 11

Urabstimmung

(1) Eine Urabstimmung erfolgt als Abstimmung zu einer Frage, die für die Studierenden von besonderer Bedeutung ist, wenn das Studierendenparlament die Durchführung einer Urabstimmung beschließt. Eine Urabstimmung ist außerdem durchzuführen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Dreißigstel (1/30) aller immatrikulierten Studierenden, mindestens drei Fachschaftsräten oder durch den Allgemeinen Studierendenausschuss beantragt wird.

(2) Die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Urabstimmung obliegt der Wahlleitung. Die Urabstimmung, Ort und Zeitpunkt der Vollversammlung nach Absatz 3 Satz 2 und der hochschulöffentlichen Auszählung sind mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung durch Aushang bekannt zu geben. Der Aushang soll in allen Studiendepartments erfolgen; maßgeblich für die Einhaltung der Aushangfrist ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft (§ 3 Absatz 2 Satz 1).

(3) Der Zeitraum für die Durchführung der Urabstimmung wird vom Studierendenparlament bestimmt. Er soll in der Vorlesungszeit liegen und darf drei Werktage nicht unterschreiten. Mindestens eine Woche vor der Urabstimmung findet eine Vollversammlung zu dem Thema der Urabstimmung statt.

(4) Die Einzelheiten des Verfahrens können in einer vom Studierendenparlament zu beschließenden Urabstimmungsordnung geregelt werden.

(5) Stimmberechtigt sind alle an der HAW Hamburg immatrikulierten Studierenden.

(6) Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch ein Fünftel (1/5) der Stimmberechtigten, für den Antrag aussprechen.

(7) Das Ergebnis ist für die Organe und Gremien der Studierendenschaft – mit Ausnahme von Urabstimmungen zur Änderung dieser Satzung und der in ihr vorgesehenen Ordnungen – verbindlich, es sei denn, das Studierendenparlament weist das Ergebnis mit einer Mehrheit von vier Fünftel (4/5) seiner gewählten Mitglieder zurück. Ein solcher Beschluss kann vom Studierendenparlament nur innerhalb von vier Wochen nach der Auszählung der Urabstimmung getroffen werden.

(8) Eine erneute Urabstimmung zu einer Frage, die Gegenstand einer Urabstimmung war, ist frühestens nach Ablauf von zwei Semestern zulässig.

III.

Studierendenparlament

§ 12

Wahl des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament wird im Wintersemester eines jeden Jahres gewählt. Seine Amtszeit erstreckt sich vom 1. März bis zum 28./29. Februar des Folgejahres. Das alte Studierendenparlament bleibt, auch über diese Amtszeit hinaus, bis zur Konstituierung eines neu gewählten Studierendenparlaments geschäftsführend im Amt.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 13

Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kontrolle des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Empfehlung des Wirtschaftsrates,

3. Wahl des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses nach den Bestimmungen der Wahlordnung,
4. Bestätigung der Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses,
5. Beschlussfassung über den Haushalt der Studierendenschaft nach den Bestimmungen der Wirtschaftsordnung,
6. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
7. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Vereinigungen,
8. Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments (§ 17 Absatz 6),
9. Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsrats nach den Bestimmungen der Wirtschaftsordnung,
10. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses (§ 24),
11. Wahl der Mitglieder der Wahlleitung nach den Bestimmungen der Wahlordnung,
12. Beschlussfassung über die Durchführung einer Vollversammlung (§ 10 Absatz 3 Nummer 4),
13. Leitung der Vollversammlung (§ 10 Absatz 4),
14. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung (§ 11 Absatz 1),
15. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der in ihr vorgesehenen Ordnungen (§ 18 Absätze 6 und 7) und
16. Benennung der studentischen Vertretungen der HAW Hamburg im Vorstand und Verwaltungsrat des Studierendenwerks.

§ 14

Ausscheiden und Nachrücken

(1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Studierendenparlament durch

1. Niederlegung des Mandats (Rücktritt),
 2. Mandatsverlust,
 3. rechtskräftige Exmatrikulation,
 4. Tod
- aus.

(2) Die Wiederbesetzung frei gewordener Sitze regelt die Wahlordnung.

§ 15

Rücktritt und Sitzverlust

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments reichen ihren Rücktritt schriftlich bei dem Präsidium des Studierendenparlaments ein.

(2) Mitglieder des Studierendenparlaments verlieren ihr Mandat, wenn sie an drei Sitzungen innerhalb einer Amtszeit unentschuldigt nicht teilgenommen haben. Das Präsidium teilt den Sitzverlust dem Mitglied schriftlich mit, welches innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Schlichtungsausschuss einreichen kann. Der Sitzverlust führt zu einer Minderung der Zahl der Sitze im Studierendenparlament für die restliche Dauer der Amtszeit, wenn der frei werdende Sitz nicht nachbesetzt werden kann. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 16

Auflösung

(1) Das Studierendenparlament kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) seiner Mitgliederzahl auflösen.

(2) Das Studierendenparlament löst sich ohne Beschluss auf, wenn die tatsächliche Zahl seiner Mitglieder unter die Hälfte (1/2) seiner gewählten Mitgliederzahl fällt. Die Feststellung trifft das Präsidium des Studierendenparlaments.

(3) In den Fällen von Absatz 1 oder 2 findet die Neuwahl spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt der Auflösung statt. Liegt dieser Termin in der vorlesungsfreien Zeit, so findet die Neuwahl spätestens einen Monat nach dem Beginn der Vorlesungszeit der HAW Hamburg statt.

(4) Das Präsidium bleibt im Falle einer Auflösung bis zur Neuwahl des Studierendenparlaments und der Wahl eines Präsidiums nach § 17 Absatz 4 im Amt.

(5) Die Amtszeit des nach einer Auflösung neu gewählten Studierendenparlaments endet mit dem Beginn der regulären neuen Amtszeit, mithin jeweils zum 28./29. Februar (§ 12 Absatz 2). Erfolgt jedoch die Auflösung des Studierendenparlaments in dem Zeitraum von September bis Februar eines Jahres, so wird das Studierendenparlament der neuen Amtszeit gewählt. Dessen Amtszeit erstreckt sich auch auf den Zeitraum vor Beginn der regulären Amtszeit.

§ 17

Sitzungen des Studierendenparlaments

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und in Ausschüssen mitzuwirken, die vom Studierendenparlament eingesetzt werden.

(2) Die erste Sitzung im Semester soll in der zweiten Woche nach dem Beginn der Vorlesungszeit der HAW Hamburg stattfinden.

(3) Es soll vor der ersten Sitzung des neuen Studierendenparlaments ein Einführungs- und Informationstermin durch das alte Präsidium des Studierendenparlaments durchgeführt werden.

(4) Die erste Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments wird vom Präsidium der letzten Amtszeit einberufen. Es führt die Sitzung bis zur Wahl des neuen Präsidiums durch.

(5) Ist das Präsidium der letzten Amtszeit verhindert, beruft der Allgemeine Studierendenausschuss die erste Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments ein.

(6) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlaments ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.

(7) Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern des Studierendenparlaments. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Die ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments finden in der Vorlesungszeit statt. Sie sollen mindestens alle vier Wochen stattfinden. Die Termine werden vom Präsidium des Studierendenparlaments festgelegt.

(9) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies der Allgemeine Studierendenausschuss, mindestens zwei Fachschaftsräte oder mindestens ein Drittel (1/3) der Mitgliederzahl des Studierendenparlaments schriftlich verlangen oder das Präsidium des Studierendenparlaments dies für erforderlich hält.

(10) Das Studierendenparlament kann in der vorlesungsfreien Zeit nur dann einberufen werden, wenn dies der Allgemeine Studierendenausschuss, mindestens vier

Fachschaftsräte oder die Hälfte (1/2) der Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlich verlangen.

(11) Über die Sitzungen des Studierendenparlaments wird von einem Mitglied des Präsidiums ein Protokoll über den wesentlichen Verlauf angefertigt, das in der Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses zehn Jahre aufzubewahren ist. Beschlüsse des Studierendenparlaments sind im Protokoll wörtlich festzuhalten.

§ 18

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche in der Vorlesungszeit und zwei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit eingeladen wurde. Die Art und Weise der Übermittlung der Einladung, insbesondere auch im Wege der elektronischen Post, bestimmt das Präsidium des Studierendenparlaments. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Im Übrigen gilt § 6 Absatz 1.

(2) Ist eine Sitzung des Studierendenparlaments trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, so ist die folgende Sitzung in Bezug auf die Tagesordnungspunkte der letzten Sitzung in jedem Falle beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen und auf diese Regelung in der Einladung zur folgenden Sitzung hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Beschlüsse über die Durchführung einer Urabstimmung, Auflösung des Studierendenparlaments und die Durchführung der Wahlen.

(3) Anträge an das Studierendenparlament können auch vom Allgemeinen Studierendenausschuss gestellt werden.

(4) Für den Beschluss zur Neufassung oder Änderung dieser Satzung oder der in ihr vorgesehenen besonderen Ordnungen ist in Abweichung von § 6 Absatz 2 jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der gewählten Mitgliederzahl des Studierendenparlaments erforderlich. Den Fachschaftsräten ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Sämtliche Neufassungen, Änderungen oder Aufhebungen der Satzung und der besonderen Ordnungen der Studierendenschaft sind in mindestens zwei Lesungen zu behandeln. Zwischen diesen Lesungen muss mindestens eine Woche liegen. Vor der zweiten Lesung muss den Fachschaftsräten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Verlangt das Präsidium der HAW Hamburg im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Änderung dieser Satzung oder einer ihrer Ordnungen, so wird diese Änderung in einer Lesung behandelt.

IV.

Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 19

Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die Geschäfte in eigener Verantwortung und ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und den Haushaltsplan gebunden.

(3) Die einzelnen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Studierendenparlament und

dem Allgemeinen Studierendenausschuss gegenüber zur Rechenschaft über ihre Tätigkeit verpflichtet.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus

1. dem Vorstand, dem zwei Personen angehören,
2. dem Finanzreferat, dem bis zu zwei Personen angehören,
3. weiteren Referentinnen und Referenten, deren Zahl höchstens 15 betragen darf; auf Antrag kann das Studierendenparlament Ausnahmen beschließen.

Es ist anzustreben, dass dem Allgemeinen Studierendenausschuss Studentinnen und Studenten in gleicher Zahl angehören. Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit gemäß § 22 erfolgt die Neuwahl durch das amtierende Studierendenparlament.

(6) Die Referentinnen und Referenten können zu ihrer Unterstützung und Beratung Arbeitsgruppen bilden, in denen auch Studierende mitarbeiten können, die nicht Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind.

(7) Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses finden regelmäßig einmal wöchentlich statt. Die Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss verpflichtet zur Teilnahme an den Sitzungen.

(8) Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat das Recht, an den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 20

Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses sind die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Studierendenschaft. Sie koordinieren die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen aus. Er vertritt die Studierenden der HAW Hamburg im Rahmen dieser Satzung. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung der vom Studierendenparlament gefassten Beschlüsse,
2. Bearbeitung von hochschulpolitischen Themen, möglichst hochschulübergreifend,
3. Führung der laufenden Geschäfte der Studierendenschaft,
4. Erarbeitung und Durchführung des Haushaltsplans nach den Bestimmungen der Wirtschaftsordnung,
5. Unterstützung der anderen Organe und Gremien der Studierendenschaft in ihrer satzungsmäßigen Arbeit,
6. Unterstützung studentischer Initiativen, sofern diese nicht den Interessen der Studierendenschaft zuwider handeln,
7. Einberufung der Vollversammlung (§ 10 Absatz 3),
8. Mitwirkung bei der Durchführung von Urabstimmungen,
9. Mitwirkung bei der Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament,
10. Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts,
11. aktive Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der Studierendenschaft,

12. Zusammenarbeit mit anderen Studierendenschaften, insbesondere in Hamburg.

(3) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind verpflichtet, jedem Mitglied des Studierendenparlamentes auf Verlangen Einsicht insbesondere in folgende Unterlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses zu gewähren:

1. Protokolle, Beschlüsse und Beschlussvorlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie zu deren Verständnis erforderliche Unterlagen,
2. Finanzunterlagen,
3. Schriftverkehr.

Die Unterlagen sind durch den Allgemeinen Studierendenausschuss innerhalb von sieben Tagen in den Räumen des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Einsicht vorzulegen. Die Einsichtnahme in Personalangelegenheiten bedarf der Zustimmung der betroffenen Personen. Vor der Einsichtnahme in die Unterlagen ist das jeweilige Mitglied schriftlich zur Verschwiegenheit über personenbezogene und sonstige geschützte Daten zu verpflichten.

(4) Der Vorstand kann gegenüber Referentinnen und Referenten sein Misstrauen aussprechen. Die Misstrauenskundgabe erfolgt in einer Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses. Wird dieser Misstrauensantrag durch den Allgemeinen Studierendenausschuss mit absoluter Mehrheit bestätigt, so ist die oder der betreffende Referentin oder Referent bis zur Klärung durch das Studierendenparlament beurlaubt. Rechte und Pflichten sowie die Zahlung der Aufwandsentschädigungen werden in dieser Zeit ausgesetzt. Das Studierendenparlament behandelt bei seiner nächsten Sitzung den Vorgang und entscheidet dann zeitnah über die Entlassung der Referentin oder des Referenten.

§ 21

Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Die Studierendenschaft wird gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes sowie ein weiteres Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten. Bei Rechtsgeschäften, die finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben, ist die Zustimmung des Finanzreferats einzuholen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, darunter von einem Mitglied des Vorstandes, zu unterzeichnen.

(2) Die Namen der vertretungsberechtigten Personen sind im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg zu veröffentlichen.

§ 22

Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten. Mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds endet das Amt aller übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, die zurücktreten oder deren Amt sonst beendet ist, führen die Geschäfte bis zur Wahl neuer Mitglieder fort.

(3) Das Studierendenparlament kann dem Allgemeinen Studierendenausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder nach einer Anhörung mit zwei Dritteln (2/3) seiner gewählten Mitglieder das Misstrauen aussprechen. Der Misstrauensantrag ist schriftlich begründet dem Präsidium des Studierendenparlaments spätestens eine Woche vor der Sitzung, auf der er behandelt werden soll, einzureichen und den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, denen das Studierendenparlament das Misstrauen ausgesprochen hat, scheidern aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss aus. Absatz 2 gilt in diesem Fall nicht.

(5) Mit dem Ende der Amtszeit des Studierendenparlaments endet auch die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses. Bis zur Neuwahl eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss geschäftsführend im Amt.

V.

Studentische Initiativen

§ 23

Förderung studentischer Initiativen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft können studentische Initiativen gefördert werden; dies gilt insbesondere für die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummern 6 und 8.

(2) Es können nur diejenigen studentischen Initiativen finanziell gefördert werden, die vom Studierendenparlament bestätigt sind.

(3) Das Studierendenparlament kann studentischen Initiativen ihren Status aberkennen, wenn die Aktivitäten der Initiative nicht mit den Zielen dieser Satzung übereinstimmen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann Näheres in einer Richtlinie zur Förderung studentischer Initiativen regeln.

VI.

Schlichtungsausschuss

§ 24

Schlichtungsausschuss

(1) Das Studierendenparlament setzt zu Beginn seiner Amtszeit einen Schlichtungsausschuss ein. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sieben Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte Studentinnen sein sollen. Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses endet in Abweichung von § 4 Absatz 3 mit der Konstituierung des neuen Schlichtungsausschusses.

(2) Wählbar zum Schlichtungsausschuss sind alle immatrikulierten Studierenden, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen aus mindestens drei verschiedenen Fachschaften stammen.

§ 25

Aufgaben des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet

1. bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung und der in ihr vorgesehenen Ordnungen,

2. bei Streitigkeiten zwischen Organen und Gremien der Studierendenschaft,
3. über Einsprüche, die gegen eine Wahl eingelegt werden,
4. über die sonst ihm vom Studierendenparlament übertragenen Aufgaben sowie
5. über durch diese Satzung und die besonderen Ordnungen (Fachschaftsrahmenordnung, Wahlordnung und Wirtschaftsordnung) übertragenen Aufgaben.

(2) Der Schlichtungsausschuss wacht über die Einhaltung dieser Satzung durch die Organe und Gremien der Studierendenschaft. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten die Protokolle des Studierendenparlaments und haben Zugang zu den Protokollen der anderen Gremien und Organe sowie der Fachschaftsräte.

VII.

Gasthörerinnen und Gasthörer, Nebenhörerinnen und Nebenhörer

§ 26

Gasthörerinnen und Gasthörer

Gasthörerinnen oder Gasthörer sind Personen ohne Studierendensstatus, die zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Weiterbildung oder jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen der HAW Hamburg zugelassen werden.

§ 27

Nebenhörerinnen und Nebenhörer

Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind Studierende anderer Hochschulen, die von der HAW Hamburg im Rahmen der vorhandenen Studienkapazitäten jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen wurden.

§ 28

Rechte der Gasthörerinnen und -hörer sowie Nebenhörerinnen und -hörer

(1) Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Nebenhörerinnen und Nebenhörer der HAW Hamburg genießen grundsätzlich dieselben Rechte wie die immatrikulierten Studierenden der HAW Hamburg, soweit dem keine Satzungsbestimmungen entgegenstehen. Sie erhalten ein Semesterticket nur, wenn sie außer dem Grundbeitrag auch die Beitragsanteile für das Semesterticket und den Semesterticket-Härtetfonds gezahlt haben.

(2) Sie sind für die Organe und Gremien der Studierendenschaft weder wahlberechtigt noch wählbar. Das Studierendenparlament kann durch Beschluss die Wahrnehmung von Leistungen und Rechten beschränken, wenn diese überwiegend durch die Beiträge der Studierendenschaft finanziert werden.

VIII.

Schlussbestimmungen

§ 29

Geltung der Wirtschaftsordnung

§ 1 der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 12. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 1222) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Grundlagen der Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsordnung regelt das Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (nachfolgend HAW Hamburg genannt) und die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften. Das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss im Rahmen des vom Studierendenparlament beschlossenen sowie vom Wirtschaftsrat genehmigten Haushaltsplanes bewirtschaftet.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit Einwilligung des Wirtschaftsrats zur Durchführung der Wirtschaftsordnung besondere Vorschriften erlassen. Das Studierendenparlament der HAW Hamburg wird über diese Vorschriften informiert.

(3) Die Wirtschaftsordnung beruht auf den gesetzlichen Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG), der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Satzung der Studierendenschaft der HAW Hamburg.

(4) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

(5) Im Falle einer Auflösung der Studierendenschaft bestimmt das Studierendenparlament auf seiner letzten Sitzung eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Abgabenordnung, auf die das Vermögen der Studierendenschaft übergeht.“

§ 30

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem 1. September 2011.

(2) Die Amtszeit des im Sommersemester 2012 gewählten Studierendenparlaments endet am 28. Februar 2013.

Hamburg, den 5. Juli 2012

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 1877

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften hat am 5. Juli 2012 die vom Studierendenparlament am 15. Juni 2011 beschlossene Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach § 103 Absätze 1 und 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

I. Fachschaft

- § 1 Fachschaft
- § 1 a Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen
- § 2 Fachschaftsvollversammlung

§ 3 Fachschaftsuraabstimmung

§ 4 Zusammenführung und Aufteilung einer Fachschaft

II. Fachschaftsrat

§ 5 Fachschaftsrat

§ 6 Aufgaben des Fachschaftsrats

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

§ 8 Wahl des Fachschaftsrats

§ 9 Stellung des Fachschaftsrats in der studentischen Selbstverwaltung

§ 10 Auflösung eines Fachschaftsrats

§ 10 a Studierendenvertretung auf Fakultätsebene

III. Fachschaftsrätekonferenz

§ 11 Fachschaftsrätekonferenz

§ 12 Aufgaben der Fachschaftsrätekonferenz

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I.**Fachschaft**

§ 1

Fachschaft

(1) Die Studierenden eines Departments bilden eine Fachschaft. Bei Studiengängen, die mehreren Departments zugeordnet sind, erfolgt durch Beschluss des Studierendenparlaments eine Zuordnung zu einer Fachschaft. Das Studierendenparlament kann Ausnahmen beschließen, dabei kann insbesondere die Bildung einer Fachschaft

1. für die Studierenden eines Studienganges oder mehrerer Studiengänge,
2. für die Studierenden mehrerer Departments innerhalb einer Fakultät,
3. für alle Studierenden einer Fakultät

vorgesehen werden. Eine Liste der bestehenden Fachschaften ist auf der Homepage des Allgemeinen Studierendenausschusses zu veröffentlichen.

(2) Jede und jeder immatrikulierte Studierende der Studierendenschaft ist entsprechend ihrer oder seiner Immatrikulation in einer der gemäß Absatz 1 gebildeten Fachschaften Mitglied. Studierende, die mehreren Fachschaften angehören, können nur in einer Fachschaft wählen und gewählt werden. Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Nebenhörerinnen und Nebenhörer haben kein Wahl- und Stimmrecht, sind jedoch wie ordentliche Mitglieder berechtigt, von den Einrichtungen ihrer Fachschaft Gebrauch zu machen.

(3) Die Mitglieder der Fachschaft nehmen ihre Rechte in Vollversammlungen und Urabstimmungen auf Fachschaftsebene wahr und wählen als Organ der Fachschaft den Fachschaftsrat.

§ 1 a

Fachschaft Wirtschaftsingenieurwesen

(1) Die Studierenden der hochschulübergreifenden Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen bilden eine eigene Fachschaft HWI.

(2) Da die Studierenden der hochschulübergreifenden Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen ihren Semesterbeitrag an der Universität Hamburg entrichten, erhält der Fachschaftsrat HWI aus dem Haushalt der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg abweichend von § 9 Absatz 2 keinen Etat.

(3) Die Bestimmungen dieser Fachschaftsrahmenordnung über die Fachschaftsvollversammlung (§ 2) und die Fachschaftsurlaufstimmung (§ 3) sowie die §§ 5, 7, 8 und 10 über den Fachschaftsrat finden auf die Fachschaft HWI keine Anwendung, da insoweit die Regelungen der Studierendenschaft der Universität Hamburg gelten. Die Fachschaft HWI kann an Fachschaftsurlaufstimmungen innerhalb der Fakultät Life Sciences nach § 3 Absatz 3 beteiligt werden. Der Fachschaftsrat HWI ist an der Studierendenvertretung in der Fakultät Life Sciences gemäß § 10 a beteiligt; die Studierenden der hochschulübergreifenden Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen sind in Vollversammlungen der Studierenden der Fakultät Life Sciences stimmberechtigt. Der Fachschaftsrat HWI kann in die Fachschaftsurlaufstimmungen (§ 11) eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Stimmrecht entsenden.

§ 2

Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft.

(2) Nur Mitglieder der Fachschaft im Sinne von § 1 sind dort stimmberechtigt.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft empfiehlt dem Fachschaftsrat die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Fachschaftsrats entgegen und entlastet den Fachschaftsrat; dessen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss nach den Vorschriften der Wirtschaftsordnung bleibt hiervon unberührt. Außerdem legt die Vollversammlung die Amtszeit des Fachschaftsrates im Rahmen von § 8 Absatz 1 auf ein Semester oder ein Jahr fest.

(4) Die Vollversammlung wählt zu Beginn der Vollversammlung eine Versammlungsleitung. Sie hat die Aufgaben,

1. die Vollversammlung zu leiten,
2. ein Protokoll der Vollversammlung zu erstellen.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat durch öffentlichen Aushang unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche auf Beschluss des Fachschaftsrats oder auf Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel (1/20) der Fachschaftsmitglieder, mindestens jedoch von 20 Fachschaftsmitgliedern einberufen.

(6) In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat eine Fachschaftsvollversammlung innerhalb von 24 Stunden einberufen. Eine solche Vollversammlung darf nicht aus Anlass einer Wahl des Fachschaftsrats einberufen werden.

(7) Eine Fachschaftsvollversammlung findet mindestens einmal im Semester statt.

§ 3

Fachschaftsurlaufstimmung

(1) Eine Urlaufstimmung auf Fachschaftsebene (Fachschaftsurlaufstimmung) erfolgt als Abstimmung zu einer Frage, die für die Studierenden der Fachschaft von besonderer Bedeutung ist, wenn der Fachschaftsrat dies be-

schließt. Eine Fachschaftsurlaufstimmung ist außerdem durchzuführen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Dreißigstel (1/30) aller Mitglieder der Fachschaft beim Fachschaftsrat beantragt wird.

(2) Eine Fachschaftsurlaufstimmung über Fragen, die bereits Gegenstand einer hochschulweiten Urlaufstimmung waren, ist frühestens nach Ablauf von zwei Semestern zulässig.

(3) Fachschaftsurlaufstimmungen können auf übereinstimmenden Beschluss mehrerer Fachschaftsurlaufstimmungen auch für mehrere oder alle Fachschaften innerhalb einer Fakultät gemeinsam durchgeführt werden. Gleiches gilt, wenn dies schriftlich von mindestens einem Dreißigstel (1/30) aller Mitglieder der in Betracht kommenden Fachschaften bei einem Fachschaftsrat beantragt wird.

(4) Die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Fachschaftsurlaufstimmung obliegt dem Fachschaftsrat. Die Fachschaftsurlaufstimmung, Ort und Zeitpunkt der Vollversammlung nach Absatz 5 Satz 2 und der hochschulöffentlichen Auszählung sind mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung durch Aushang bekannt zu geben.

(5) Der Zeitraum für die Durchführung der Fachschaftsurlaufstimmung wird vom Fachschaftsrat bestimmt. Er soll in der Vorlesungszeit liegen und darf drei Werkzeuge nicht unterschreiten. Mindestens eine Woche vor der Fachschaftsurlaufstimmung findet eine Fachschaftsvollversammlung zu dem Thema der Fachschaftsurlaufstimmung statt.

(6) Die Einzelheiten des Verfahrens können in einer vom Fachschaftsrat zu beschließenden Urlaufstimmungsordnung geregelt werden.

(7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft bzw. im Falle einer Fachschaftsurlaufstimmung mehrerer Fachschaften die Mitglieder der beteiligten Fachschaften.

(8) Die Fachschaftsurlaufstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch ein Fünftel (1/5) der Stimmberechtigten, für den Antrag aussprechen.

(9) Das Ergebnis ist für den Fachschaftsrat verbindlich, es sei denn, das Studierendenparlament weist das Ergebnis mit einer Mehrheit von vier Fünftel (4/5) seiner gewählten Mitglieder zurück. Ein solcher Beschluss kann vom Studierendenparlament nur innerhalb von vier Wochen nach der Auszählung der Urlaufstimmung getroffen werden.

§ 4

Zusammenführung und Aufteilung einer Fachschaft

(1) Mindestens zehn Studierende verschiedener Fachschaften innerhalb einer Fakultät können die Zusammenlegung ihrer Fachschaften beim Allgemeinen Studierendenausschuss beantragen, wenn die Belange der Fachrichtungen dies erfordern.

(2) Mindestens zehn Studierende einer Fachschaft können die Aufteilung ihrer Fachschaft in mehrere Fachschaften beim Allgemeinen Studierendenausschuss beantragen, wenn die fachlichen Belange dies erfordern und sie erklären, dass sie fachschaftliche Aktivitäten im Sinne von § 6 aufnehmen wollen.

(3) Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen ihre Absicht mindestens zwei Wochen vor Stellung ihres Antrags nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit der Einladung zu einer Vollversammlung der beabsichtigten Fachschaft in

der Geschäftsstelle der Studierendenschaft sowie in den Räumen derjenigen Fachrichtungen, die die beabsichtigte Fachschaft vertreten soll, bekannt geben. Einziger Tagesordnungspunkt dieser Vollversammlung ist der Antrag auf Zulassung dieser Fachschaft. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend. Über den Antrag ist abzustimmen.

(4) Über den Antrag findet im Anschluss an die Vollversammlung eine Urabstimmung statt. Im Übrigen gelten für die konstituierende Vollversammlung die Vorschriften des § 2. An der Urabstimmung nehmen alle von der Zusammenlegung oder Aufteilung betroffenen Studierenden einer Fachschaft teil.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist mit dem Protokoll der Vollversammlung und dem Ergebnis der Urabstimmung beim Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen und vom Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Anhörung betroffener und fachlich benachbarter Fachschaften mit einer Stellungnahme dem Studierendenparlament vorzulegen.

(6) Bei einem positiven Ergebnis der Urabstimmung entscheidet das Studierendenparlament über den Antrag gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3.

II.

Fachschaftsrat

§ 5

Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist die Vertretung der Studierenden einer Fachschaft. Er entscheidet in allen studentischen Angelegenheiten der Fachschaft.

(2) Der Fachschaftsrat besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten der Fachschaft, er kann

- a) eine Sprecherin oder einen Sprecher oder mehrere Sprecherinnen und Sprecher sowie
 - b) weitere Referentinnen und Referenten für einzelne Arbeitsbereiche
- bestimmen.

(3) Von den Sitzungen des Fachschaftsrats wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird auf der nächsten ordentlichen Sitzung genehmigt und muss beim Fachschaftsrat eingesehen werden können. Die Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Die Protokolle sind für zehn Jahre aufzubewahren.

(4) Mitglieder des Fachschaftsrats können ihr Mandat verlieren, wenn sie an drei Sitzungen innerhalb einer Amtszeit unentschuldig nicht teilgenommen haben. Die Referentin oder der Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses, die oder der für die Fachschaften zuständig ist, teilt den Sitzverlust dem Mitglied schriftlich mit, welches innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Schlichtungsausschuss der Studierendenschaft einreichen kann.

(5) Der Fachschaftsrat ist der Vollversammlung gegenüber auskunftspflichtig und legt dieser am Ende der Wahlperiode einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 6

Aufgaben des Fachschaftsrats

(1) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen aller Mitglieder seiner Fachschaft wahr.

(2) Der Fachschaftsrat hat insbesondere die Aufgaben,

1. die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Fachschaftsmitglieder zu fördern,
2. das Bewusstsein der Verantwortung der Fachschaftsmitglieder gegenüber der Hochschule und der Gesellschaft zu vermitteln,
3. die Arbeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Organen und Gremien der akademischen Selbstverwaltung sowie deren Ausschüssen zu koordinieren und durch Beratung zu unterstützen,
4. die Arbeit studentischer Arbeitsgruppen zu fördern,
5. mit anderen fachlichen Organisationen, studentischen Initiativen und Studierendenschaften, insbesondere mit denen der Hamburger Hochschulen, zusammenzuarbeiten,
6. überörtliche und internationale Studierendenkontakte zu pflegen,
7. mit den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Durchführung der Wahl des Studierendenparlamentes und bei den Urabstimmungen z.B. durch den Vorschlag von Wahlhelfern und das Sicherstellen eines Urnendienstes mitzuwirken und
8. ein Mitglied in die Fachschaftsrätekonferenz zu entsenden.

(3) Die Mitglieder des Fachschaftsrats haben dazu beizutragen, dass der Fachschaftsrat seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Zu diesem Zweck kann der Fachschaftsrat sich eine Geschäftsordnung im Rahmen dieser Fachschaftsrahmenordnung geben

§ 7

Ausscheiden von Mitgliedern

Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Fachschaftsrat durch

1. Niederlegung des Mandats,
 2. Ausscheiden aus der Fachschaft,
 3. Ausscheiden wegen unentschuldigtem Fehlen gemäß § 5 Absatz 4,
 4. Amtsenthebung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 oder
 5. Tod
- aus.

§ 8

Wahl des Fachschaftsrats

(1) Der Fachschaftsrat wird mindestens einmal im Jahr im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung durch die Mitglieder der Fachschaft gewählt. Auf der Vollversammlung müssen sich Vertreterinnen und Vertreter der kandidierenden Listen vorstellen und können befragt werden.

(2) Der Fachschaftsrat wird offen gewählt. Eine geheime Urnenwahl findet nur statt, sofern dies beantragt wird.

(3) Die Wahl beginnt nach Feststellung der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung. Wahlvorschläge können auch schon vor Beginn der Vollversammlung beim Fachschaftsrat eingereicht werden.

(4) Als Wahlvorschläge können nur Listen von ordentlichen Mitgliedern der Fachschaft benannt werden. Diese müssen mindestens drei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten.

(5) Der Allgemeine Studierendenausschuss nimmt die Funktion der Wahlleitung wahr. Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nicht der Wahlleitung angehören.

(6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat eine Stimme. Diejenige Liste ist gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Jedes Mitglied der Fachschaft kann binnen einer Woche nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses die Wahl durch Anrufung des Schlichtungsausschusses anfechten.

(8) Die Amtszeit des bisherigen Fachschaftsrats endet mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses. Das Wahlergebnis ist unverzüglich in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet, bekannt zu machen.

§ 9

Stellung des Fachschaftsrats in der studentischen Selbstverwaltung

(1) Für die Zusammenarbeit mit den Fachschaftsräten ist mindestens eine Referentin oder ein Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses zuständig. Für Kassenangelegenheiten ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses zuständig.

(2) Jede Fachschaft hat je Haushaltsjahr einen bestimmten Etat zur Verfügung, der grundsätzlich nicht überzogen werden darf. Die Erstattung von Ausgaben sowie die Abrechnung der Einnahmen der Fachschaften mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss erfolgt auf der Grundlage der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gemäß den gesonderten Richtlinien für die Finanzreferentinnen und Finanzreferenten der Fachschaften, die das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses erlassen kann.

§ 10

Auflösung eines Fachschaftsrats

(1) Das Studierendenparlament kann eine Vollversammlung der Fachschaft einberufen und einen Antrag auf Auflösung des Fachschaftsrats stellen, wenn

1. der Fachschaftsrat den in § 6 genannten Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten im Wesentlichen nicht nachkommt oder gegen die Bestimmungen dieser Fachschaftsrahmenordnung verstößt oder
2. ein Zwanzigstel (1/20) der Studierendenschaft der durch den Fachschaftsrat vertretenen Studierenden dies beantragt, mindestens aber 20 Studierende.

(2) Stellt der Schlichtungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) seiner gewählten Mitglieder fest, dass ein Fachschaftsrat vorsätzlich oder grob fahrlässig durch eine Handlung oder die Unterlassung einer Handlung zum Nachteil der Studierenden gegen Bestimmungen der Satzung, der Fachschaftsrahmenordnung oder andere in der Satzung vorgesehene besondere Ordnungen der Studierendenschaft verstoßen hat, kann das Studierendenparlament nach Anhörung des betreffenden Fachschaftsrats mit zwei Dritteln (2/3) seiner gewählten Mitglieder beschließen, dass einzelne oder alle Mitglieder des betreffenden Fachschaftsrats ihres Amtes enthoben werden. Das Studierendenparlament kann beschließen, dass der Allgemeine Studierendenausschuss einen kommissarischen Fachschaftsrat einsetzt. Der Allgemeine Studierendenausschuss beruft innerhalb von zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit

eine Vollversammlung der betreffenden Fachschaft ein, die über das weitere Vorgehen beschließt.

III.

Fachschaftsrätekonferenz

§ 11

Fachschaftsrätekonferenz

(1) Die Fachschaftsratekonferenz wird gebildet aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachschaftsrate.

(2) Die Fachschaftsratekonferenz ist den Fachschaftsräten gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Die Fachschaftsratekonferenz wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende leitet die Fachschaftsratekonferenz und koordiniert die Arbeit zwischen den Fachschaftsräten. Dabei wird er oder sie vom Allgemeinen Studierendenausschuss unterstützt.

(4) Die Sitzungen der Fachschaftsratekonferenz werden durch einen Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist an alle Fachschaftsrate zu senden und in den Geschäftsräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses für zehn Jahre aufzubewahren.

§ 12

Aufgaben der Fachschaftsratekonferenz

Die Aufgaben der Fachschaftsratekonferenz sind insbesondere

1. die Koordination der Arbeit und der Austausch zwischen den Fachschaftsräten,
2. die Koordination und Verbesserung der Arbeit und der Kommunikation zwischen den Fachschaftsräten und dem Allgemeinen Studierendenausschuss sowie dem Studierendenparlament und den studentischen Vertreterinnen und Vertretern in den zentralen Gremien und Organen der Hochschule,
3. die Funktion einer Planungsstelle oder eines Kommunikationsschnittpunktes für größere Veranstaltungen, bei der Wahl des Studierendenparlaments oder der Durchführung von Projekten, die mehrere Fachschaften betreffen, wahrzunehmen,
4. die Fachschaften betreffende Maßnahmen des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Studierendenparlaments und der Hochschule zu begleiten und Stellung zu nehmen und
5. fachschaftsübergreifende studentische Arbeitsgruppen und Initiativen zu fördern.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Fachschaftsrahmenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Fachschaftsrahmenordnung der Fachhochschule Hamburg vom 4. November 1986 (Amtl. Anz. 1987 S. 1565) außer Kraft.

Hamburg, den 5. Juli 2012

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Amtl. Anz. S. 1884

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 12 A 0379

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 12 A 0379
Elektroarbeiten
62652 K 1201 742286 Herrichtung Hauptgebäude
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Ahrensburgerstraße 116, 22045 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Verwaltungsgebäude
Art und Umfang der Leistung:
Elektroarbeiten wie: Erneuerung der NSHV, Demontage/Montage, betrf. Anschl. v. 30 Leuchten, Steckdosen für zwei Büros u. Küche. Veränderung der vorhandenen Installation.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 30. Oktober 2012
Fertigstellung der Leistungen bis: 30. November 2012
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, (siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 21. September 2012
Versand der Verdingungsunterlagen: 27. September 2012
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 6,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0379
- Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
- Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, (siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
16. Oktober 2012, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
16. November 2012

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent
für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):

Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

**Technische Fragen: Herr Börn
Telefon: 040/4 28 42 - 266**

Hamburg, den 27. August 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

823

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65 a N 456/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Bankhaus Fischer & Co.**, vormals: Schauenburgerstraße 23, 20095 Hamburg, jetzt: Jungfernstieg 38, 20354 Hamburg, persönlich haftende Gesellschafter: 1. Günter Fischer, 2. Verwaltungsgesellschaft C.F.B. mbH, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt. Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, 2. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 3. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, 4. Beschlussfassung, über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände, 5. Anhörung der Gläubigerversammlung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses für ihre Geschäftsführung und ihrer baren Auslagen, wird bestimmt auf **Donnerstag, den 4. Oktober 2012, 11.00 Uhr**, vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg, Saal B 405.

Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung werden festgesetzt.

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 20. Juni 2011 sowie den Berichtigungsantrag zur Umsatzsteuer vom 10. Juni 2012 Bezug genommen.

Die mit Beschluss vom 11. November 1996, 25. November 1997, 4. No-

vember 1998, 5. Oktober 2000, 4. Januar 2002, 6. November 2003, 29. März 2005, 21. November 2006 und 18. Dezember 2009 festgesetzten Vergütungsvorschüsse sind anzurechnen.

Hamburg, den 29. Juni 2012

Das Amtsgericht, Abt. 65
821

Konkursverfahren

65 a N 514/98. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ABT Meistertreppen GmbH & Co Bauelemente KG**, ehemals: Wendenstraße 408, 20537 Hamburg, jetzt: Gutenbergstraße 15, 23566 Lübeck, persönlich haftender Gesellschafter: Firma **ABT Meistertreppen GmbH**, Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Peter Kulp Rühl, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf **Donnerstag, den 8. November 2012, 10.10 Uhr**, vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg, 4. Etage, Anbau, Saal B 405, bestimmt.

Hamburg, den 3. September 2012

Das Amtsgericht, Abt. 65
822

Konkursverfahren

65 b N 176/95. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **„Die Vier“ Speditionsges. mbH**, Köhlfleedamm 4, 21129 Hamburg, Geschäftsführer: Frank-Werner Riecken, Bernd Meewes, Erich Grethe, Andre Rühl, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf **Donnerstag, den 1. November 2012, 9.35 Uhr**, vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustiz-

gebäude, 20355 Hamburg, 4. Etage, Anbau, Saal B 405, bestimmt.

Hamburg, den 3. September 2012

Das Amtsgericht, Abt. 65
823

Zwangsversteigerung

71 g K 77/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Lippmannstraße 19, 21, Stresemannstraße 63, 65 belegene, im Grundbuch von St. Pauli Nord Blatt 1535 eingetragene 2354 m² große Grundstück (Flurstück 146), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem vier- bis achtgeschossigen, voll unterkellerten Gebäudekomplex mit ausgebautem Dachgeschoss und Tiefgarage. Das Objekt ist voll vermietet und wird genutzt als Pflegeheim und Physiotherapiepraxis. Die Tiefgarage hat 40 Stellplätze. Das Gebäude hat eine Nutzfläche von etwa 7700 m².

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 16 100 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 14. November 2012, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. September 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 14. September 2012

Das Amtsgericht, Abt. 71

824

Zwangsvollstreckung

802 K 76/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Dehnhaide 31, Langenrehm belegene, im Grundbuch von Barmbek Blatt 8490 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 290/10 000 Miteigentumsanteil an dem 1628 m² großen Flurstück 5380, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit D 38 bezeichneten Wohnung und dem Kellerraum, durch das Gericht versteigert werden.

Die 3-Zimmer-Wohnung mit Balkon und Keller befindet sich im III. Obergeschoss eines viergeschossigen unterkellerten Mehrfamilienhauses, Wohnfläche etwa 68,20 m², Baujahr etwa 1976, postalische Anschrift: Dehnhaide 31. Zur Zeit der Gutachtenerstellung stand die Wohnung leer. Unterhaltungsstau und Modernisierungsbedarf vorhanden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 111 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 21. November 2012, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 28. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 14. September 2012

Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek

Abteilung 802

825

Zwangsvollstreckung

902 K 13/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Peterskampweg 56 belegene, im Grundbuch von Hamm Geest Blatt 3738 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 50/300 Miteigentumsanteilen an dem 354 m² großen Grundstück (Flurstück 790) verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nummer 3 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die vermietete etwa 35,34 m² große 1-Zimmer-Wohnung nebst Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Balkon liegt im I. Obergeschoss rechts des im Jahre 1968 errichteten dreigeschossigen unterkellerten Gebäudes mit insgesamt 6 Wohneinheiten. Dem Sondereigentum ist ein Kellerraum als Sondernutzungsrecht zugeordnet. Das Gebäude befindet sich in einer Anliegerwohnstraße, nördlich grenzt das Grundstück an einen Bahndamm. Die Beheizung und Warmwasserversorgung erfolgt über eine Gaszentralheizungsanlage. Der dekorative Instandhaltungszustand der Wohnung ist durchschnittlich. Am Gemeinschaftseigentum besteht ein Instandsetzungsstau. Zwangsverwaltung ist angeordnet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 53 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 22. November 2012, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübecker-tordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 17. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

826

902 K 14/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Peterskampweg 56 belegene, im Grundbuch von Hamm Geest Blatt 3740 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 50/300 Miteigentumsanteilen an dem 354 m² großen Grundstück (Flurstück 790) verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nummer 5 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die vermietete etwa 35,34 m² große 1-Zimmer-Wohnung nebst Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Balkon liegt im II. Obergeschoss rechts des im Jahre 1968 errichteten dreigeschossigen unterkellerten Gebäudes mit insgesamt 6 Wohneinheiten. Dem Sondereigentum ist ein Kellerraum als Sondernutzungsrecht zugeordnet. Das Gebäude befindet sich in einer Anliegerwohnstraße, nördlich grenzt das Grundstück an einen Bahndamm. Die Beheizung und Warmwasserversorgung erfolgt über eine Gaszentralheizungsanlage. Der dekorative Instandhaltungszustand

der Wohnung ist durchschnittlich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Wohnung erst nach Überlassung an den derzeitigen Mieter in Wohnungseigentum umgewandelt wurde und demzufolge gemäß § 577 a BGB, in Verbindung mit der sogenannten Sozialklauselverordnung vom 27. Januar 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 30), eine Kündigung des Mietverhältnisses unter Berufung auf die Gründe des § 573 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 BGB, für die Dauer von 10 Jahren nach der ersten Veräußerung (diese erfolgte am 12. Februar 2010), ausgeschlossen ist. Am Gemeinschaftseigentum besteht ein Instandsetzungsstau. Zwangsverwaltung ist angeordnet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 53 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 22. November 2012, 11.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

827

902 K 8/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Uhlenhorster Weg 27, 29 belegene, im Grundbuch von Uhlenhorst Blatt 7815 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 590,58/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 1271 m² großen

Flurstück 853, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 20, durch das Gericht versteigert werden.

Die eigütümergegenutzte, etwa 96 m² große 3-Zimmer-Wohnung, befindet sich im obersten Geschoss sowie Staffellochgeschoss eines fünfgeschossigen Mehrfamilienwohnhauses, Hauseingang Uhlenhorster Weg 29. Neben den 3 Zimmern (29 m², 17,5 m² und 12 m²) stehen Diele, Küche und Bad sowie zwei Balkone und eine Dachterrasse zur Verfügung. Heizung/Warmwasser: Fernwärme mit zentraler und dezentraler Warmwasserversorgung. Das zur Ermittlung des Verkehrswertes erstellte Gutachten erfolgte ohne Innenbesichtigung der Wohnung.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 272 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 28. November 2012, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.39, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 24. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 14. September 2012

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

828

Zwangsvollstreckung

417 K 1/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21029 Hamburg, Ernst-Mantius-Straße 30 belegene, im Grundbuch von Bergedorf Blatt 8143 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 10/16 Miteigentumsanteilen an dem 588 m² großen Flurstück 1593, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nummer 1, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um eine vermietete 4^{1/2}-Zimmer-Wohnung in einem 1951 errichteten, voll unterkellerten Einfamilienhaus mit 2 Einheiten, Dachgeschoss ist teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut, etwa 145 m² Wohnfläche, Nutzfläche im Keller rund 100 m². Das Kellergeschoss weist Feuchtigkeit auf, an der Dachgaube ist ein Durchfeuchtungsschaden. Gaszentralheizung. Warmwasserversorgung erfolgt über Boiler (Gas). Es besteht ein geringer Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf. Zu der Wohnung gehört das Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche inkl. einem Stellplatz. Nettokaltmiete: 613,55 Euro.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 213 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 6. November 2012, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 312, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 91 - 23 93/-21 63. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 24. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens

1892

Freitag, den 14. September 2012

Amtl. Anz. Nr. 72

herbeizuführen, anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hamburg, den 14. September 2012

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417

829

Zwangsversteigerung

417 K 19/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Oberer Landweg 133 belegene, 474 m² große Grundstück (Flurstück 2668), eingetragen im Grundbuch von Billwerder Blatt 1235, durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen, vollunterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebauten Dachgeschoss, Baujahr 1980, Wohnfläche etwa 154,92 m² insgesamt. Erdgeschoss etwa 92,55 m² verteilt auf Wohnzimmer, Diele/Windfang, Küche, Arbeitszimmer und WC. Dachgeschoss etwa 62,37 m², 3 Zimmer, Badezimmer, WC, Flur. Gaszentralheizung. Eigennutzung. Eine Innenbesichtigung war dem Sachverständigen nicht möglich. Weitere Angaben sind dem Gutachten zu entnehmen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 200 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 9. November 2012, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Für ein Gebot ist unter Umständen 10 % des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der betreibende Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt werden und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des oben angegebenen Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Verstei-

gerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 14. September 2012

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417

830

Aufgebot

406 II 7/12. Die **Hamburger Sparkasse AG**, 20454 Hamburg, hat beantragt, den Hypothekenbrief über das im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Bergedorf Blatt 2962 in Abteilung III unter der Nummer 2 über 4000,- Goldmark (viertausend Goldmark) eingetragene Recht, für kraftlos zu erklären.

Der Inhaber dieses Hypothekenbriefes wird aufgefordert, seine Rechte beim Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, Zimmer 210/211, spätestens bis zum **Dienstag, dem 29. November 2012** (Anmeldezeitpunkt), anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, andernfalls wird dieser für kraftlos erklärt werden.

Hamburg, den 28. August 2012

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 406

831

Sonstige Mitteilungen

Kapitalherabsetzung der Peter Bodum GmbH

Das Stammkapital der Firma Peter Bodum GmbH mit dem Sitz in Hamburg, Nummer HRB 97426 des Amtsgerichts Hamburg, ist von 2 400 000,- Euro um 650 000,- Euro auf 1 750 000,- Euro herabgesetzt worden.

Hamburg, den 19. Juli 2012

Peter Bodum GmbH

832

Schlussverteilung

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **WINORA Versand GmbH**, Anckelmannstraße 23, 20537 Hamburg, soll die Schlussverteilung erfolgen. Ich habe die Schlussrechnung unter dem Aktenzeichen 65 b N 291/95

bei dem Amtsgericht Hamburg, Konkursgericht, niedergelegt. Der Massebestand beträgt gemäß Schlussrechnung 316 976,44 Euro. Hiervon abzusetzen sind die Gerichtskosten, die Vergütung/Auslagen des Verwalters, die Insertions-, Aktenverwahrungs/-vernichtungs- sowie Steuerberatungskosten. Gemäß dem Schlussverzeichnis, das zur Einsichtnahme der Beteiligten bei dem Konkursgericht ausliegt, betragen die zu berücksichtigenden Forderungen nach § 61 I Nummer 2 KO 29 060,71 Euro und nach § 61 I Nummer 6 KO 437 531,65 Euro. Die Gläubiger wurden zu 100 % befriedigt.

Hamburg, den 10. September 2012

Der Konkursverwalter

H.-J. Müller, Rechtsanwalt

833